

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

[V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Oberkirchenrat  
Dr. Dieter Beck  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien  
T: +43 59 1517 00 - 400  
F: +43 59 1517 00 - 550  
[okr-jur@evang.at](mailto:okr-jur@evang.at)

Wien, am 8. Jänner 2019

**Zahl: STG 01; 22/2019**

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) – Begutachtungsverfahren  
GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich zum oben genannten Bundesgesetzesentwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, auf Bundesebene einheitliche Regelungen zur Bekämpfung der Armut vorzugeben.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll durch das Grundsatzgesetz eine Absicherung der Mindestbedürfnisse von Menschen, die in Armut abzugleiten drohen, bewirkt werden. Die beabsichtigte Bekämpfung der Armut wird leider durch einige Aspekte erheblich relativiert, die zu Besorgnis Anlass geben.

Es fällt insbesondere auf, dass ein stark degressiver Schlüssel für die Gewährung von monatlichen Leistungen nach § 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bei mehreren in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen und/oder unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen zur Anwendung kommen soll, der zu einer erheblichen Verringerung der verfügbaren Sozialhilfe-Leistungen für die einzelnen Personen in einem solchen Haushalt führen wird. Verschärft wird dieser Effekt noch durch eine maximale Deckelung pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagensatzes (§ 5 Abs. 4 des Entwurfs). Es erscheint zweifelhaft, dass bei derart stark degressiven und limitierten Leistungen der Sozialhilfe die erforderliche Absicherung der Grundbedürfnisse der betroffenen Leistungsbezieher sichergestellt werden kann. Auch der geplante Abzug („Mindestanteil“) von 35 % der Leistungen für in der Haushaltsgemeinschaft lebende (volljährige) Personen im Falle nicht gegebener Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt (vgl. § 5 Abs. 6 und 9 des Entwurfs) ist außerordentlich hoch und vermutlich in vielen Fällen existenzgefährdend. Darüber hinaus ist trotz einer Ausnahmebestimmung im § 5 Abs. 6 Z. 7 und 8 des Entwurfes nicht erkennbar, dass auf die aus persönlichen Gründen gegebene Unmöglichkeit des Erwerbes von Sprachkenntnissen etwa durch Gehörlosigkeit, hochgradige Schwerhörigkeit, sonstige Beeinträchtigungen etc. ausreichend Rücksicht genommen wird.

Der von Ausländern verlangte Nachweis entsprechender Deutsch- oder Englischkenntnisse (vgl. § 5 Abs. 7 des Entwurfs) wird sich nicht zuletzt dann als sehr negativ erweisen, wenn gleichzeitig eine ziemliche Kürzung der Deutschkurse (etwa beim AMS) geplant ist, und wird vielfach zu einer erheblichen Leistungskürzung für diese Personen während einer längeren Periode führen, die nicht im Sinne der erforderlichen Bekämpfung der Armut sein kann.

Besonders bedenklich ist auch der gänzliche Ausschluss von Sozialhilfeleistungen von subsidiär Schutzberechtigten (vgl. § 4 Abs. 3 erster Satz des Entwurfs), zumal diese Personen in der Regel mittellos sind und trotz Aufenthaltsberechtigung in Österreich keine soziale Absicherung erhalten sollen. Letztlich werden diese Personen vermehrt auf die freiwilligen Leistungen von karitativen Organisationen angewiesen sein, um irgendwie in Österreich trotz gegebener (meist vorläufiger) Aufenthaltsberechtigung überleben zu können. In vielen Fällen ist für die einreisenden Fremden, die in der Regel zunächst einen Asylantrag in der Hoffnung auf positive Erledigung stellen, nicht absehbar, dass sie bei Ablehnung dieses Antrages und allfälliger Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten plötzlich mangels weiterer Sozialleistungen in ihrer Existenz bedroht sind.

Auch der zeitlich befristete, nicht mit der Haft übereinstimmende Ausschluss von Straftätern, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden (vgl. § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfs), von Leistungen der Sozialhilfe „frühestens ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils“, führt dazu, dass diese Straftäter nach Haftentlassung noch geraume Zeit von den Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen. Diese Maßnahme läuft erfahrungsgemäß den Bestrebungen der Resozialisierung dieser Personen nach verbüßter Haft zuwider und wird in den meisten Fällen gleichfalls zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Unterstützung durch karitative Einrichtungen führen. Besonders bedenklich ist, dass durch diese Maßnahme - zusätzlich zu der durch ein Gericht verhängten Strafe - gemäß den Erläuterungen eine „adäquate öffentliche Sanktionswirkung“ erzielt werden soll, die nicht von einem Gericht verfügt wird.

Ferner ist nicht einsichtig, dass im Rahmen des Sozialhilfe-Statistikgesetzes generell und ohne erkennbaren, zwingend erforderlichen Grund auch die Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern des Sozialhilfeempfängers/der Sozialhilfeempfängerin erfasst werden soll.

Es wird daher im Sinne einer erforderlichen fürsorglichen Betreuung von hilfsbedürftigen Personen durch den Staat im Rahmen des Armenwesens ersucht, die geplanten Maßnahmen nochmals einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und auch eine fortlaufende Evaluierung der beabsichtigten Maßnahmen vorzusehen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

  
Dr. Michael Bünker  
Bischof



  
Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat